

**Zulassungsrichtlinien für die Karlsruher Jahrmärkte
-Anlage zur Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe**

alt

neu

<p>I. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck</p> <p>1. Das Marktamt veranstaltet auf dem Karlsruher Messplatz an der Durlacher Allee jährlich einen Frühjahrs- und einen Herbstjahrmarkt.</p> <p>Der Frühjahrsjahrmarkt dauert 10 Tage. Der Markt beginnt in der Regel am ersten Samstag des Monats Juni. Hat der Monat Mai fünf Sonntage, beginnt der Markt am letzten Samstag des Monats Mai. Fällt auf den 1. Juni ein Sonntag, beginnt der Markt bereits am Samstag zuvor.</p> <p>Der Herbstjahrmarkt dauert 10 Tage. Der Markt beginnt in der Regel am ersten Samstag des Monats November. Hat der</p>	<p>Anlage zur Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck 2. Bewerbung 3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren 4. Zulassung bei Überangebot 5. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung 6. In-Kraft-Treten <p>1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck</p> <p>1.1. Die Stadt Karlsruhe veranstaltet auf dem Karlsruher Messplatz an der Durlacher Allee jährlich einen Frühjahrs- und einen Herbstjahrmarkt als öffentliche Einrichtung aufgrund der Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) vom 28.12.2009 (in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>Der Frühjahrsjahrmarkt dauert 11 Tage. Der Markt beginnt in der Regel am Freitag vor dem ersten Samstag des Monats Juni. Hat der Monat Mai fünf Sonntage, beginnt der Markt am Freitag vor dem letzten Samstag des Monats Mai. Fällt auf den 1. Juni ein Sonntag, beginnt der Markt bereits am Freitag zuvor. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Donnerstag vor Marktbeginn, kann der Marktbeginn auf diesen Feiertag festgesetzt werden; der Markt dauert dann ausnahmsweise 12 Tage.</p> <p>Der Herbstjahrmarkt dauert 11 Tage. Der Markt beginnt in der Regel am Freitag vor dem ersten Samstag des Monats</p>
--	--

Monat Oktober fünf Sonntage, so beginnt der Markt am letzten Samstag des Monats Oktober. Fällt auf den 1. November ein Sonntag, beginnt der Markt bereits am Samstag zuvor. Fällt der 1. November auf einen Freitag, kann der Marktbeginn auf diesen Tag festgesetzt werden; der Markt dauert dann ausnahmsweise 11 Tage.

2.

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen. Die einzelnen Branchen werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr begrenzt.

II. Grundlage

Durch Beschluss der Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) durch den Gemeinderat vom 18.11.1980, in der Fassung vom 19.12.1990, werden die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung betrieben.

III. Bewerbung

1.

Bewerbungen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend der in der Fachzeitschrift "Der Komet" veröffentlichten Ausschreibung beim Marktamt einzureichen. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung.

Der Bewerber ist verpflichtet, die vom Marktamt geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

November. Hat der Monat Oktober fünf Sonntage, so beginnt der Markt am Freitag vor dem letzten Samstag des Monats Oktober. Fällt der 1. November auf einen Donnerstag, kann der Marktbeginn auf diesen Tag festgesetzt werden; der Markt dauert dann ausnahmsweise 12 Tage.

1.2.

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen. Die einzelnen Branchen werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr begrenzt.

(s. 1.1.)

2. Bewerbung

2.1.

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Marktamt einzureichen. Die Ausschreibung wird in der Fachzeitschrift „Der Komet“ und auf der aktuellen Internetseite des Marktamtes der Stadt Karlsruhe veröffentlicht. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung bei der Stadt Karlsruhe eingegangen sein.

2.2.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

2.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Branchen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Marktamtes festgestellt, kann das Marktamt geeignete Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

IV. Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren

Neben den in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten Gründen werden Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen:

1. Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel des Marktamtes) und Sammelbewerbungen.
2. Unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen mit falschen Angaben.
3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z.B. Eigentumsverhältnisse).
4. Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, in dem sie gegen die Jahrmarktsatzung der Stadt Karlsruhe, Zulassungsbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.
5. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen.

2.3.

Die nicht rechtzeitige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Branchen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Marktamtes festgestellt, kann das Marktamt nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

3.1.

Neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung der Stadt Karlsruhe genannten Gründen werden Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

- 3.1.1. Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Karlsruhe) und Sammelbewerbungen.
- 3.1.2. Bewerbungen mit falschen Angaben.
- 3.1.3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z.B. Eigentumsverhältnisse).
- 3.1.4. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Jahrmarktsatzung der Stadt Karlsruhe, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen, und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.
- 3.1.5. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

6. Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Messplatzeinrichtungen verursacht haben.

7. Bewerber, bei denen der Wirtschaftskontrolldienst bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

8. Bewerber, die bei einer vergangenen Veranstaltung ohne vorherige Zustimmung des Marktamtes Einweggeschirr eingesetzt haben (Verstoß gegen § 4 Abs. 4 der Jahrmarktsatzung).

9. Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf können ausgeschlossen werden, wenn das Stromversorgungsnetz des Messplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

V. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

3.1.6. Bewerberinnen oder Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Messplatzeinrichtungen verursacht haben.

3.2.

Des Weiteren können Bewerbungen neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung genannten Gründen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden:

3.2.1. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen das Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

3.2.2. Bewerberinnen oder Bewerber, die bei einer vergangenen Veranstaltung ohne vorherige Zustimmung des Marktamtes Einweggeschirr eingesetzt haben (Verstoß gegen § 7 Abs. 2 der Jahrmarktsatzung).

3.2.3. Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz des Messplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

4. Zulassung bei Überangebot

4.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Attraktivität des Betriebs wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung,
- Attraktivität des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Stand)
- Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte, hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen,
- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung,
- reibungsloser Veranstaltungsablauf,

<p>2. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.</p> <p>3. Langjährig bekannte und bewährte Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, dessen Betrieb wegen seiner optischen Gestaltung, seines Pflegezustandes, seiner Betriebsweise oder seines Warenangebots – wenn auch nur geringfügig – attraktiver ist.</p> <p>5. In der Imbissbranche werden ausschließlich Schausteller berücksichtigt, sofern ausreichende und qualitativ akzeptable Bewerbungen vorliegen.</p> <p>6. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.</p> <p>7. Jeder Beschicker kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden.</p> <p>8. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann das Marktamt diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.</p>	<p>- fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes (bei vergangenen Veranstaltungen).</p> <p>Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen oder Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.</p> <p>4.2. Langjährig bekannte und bewährte Beschickerinnen oder Beschicker können bei gleichen Voraussetzungen (4.1.) Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden. Neubewerbungen sollen unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang in der jeweiligen Sparte berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.1. vorliegen und die Geschäfte der Neubewerberinnen oder Neubewerber nach Attraktivität und Bedeutung für ein ausgewogenes und qualifiziertes Gesamtangebot zumindest gleichwertig zu den Geschäften der konkurrierenden Stammbeschickerinnen oder Stammbeschicker sind.</p> <p>4.3. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.</p> <p>4.4. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann das Marktamt diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.</p> <p>5. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung</p> <p>Zur Durchführung der jeweiligen</p>
--	--

VI. Zulassung

1.
Die Zuweisung eines Standplatzes, gegebenenfalls unter Angabe des zugelassenen Warensortiments, erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

2.
Der zugelassene Bewerber hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes; auch dann nicht, wenn ihm seit Jahren derselbe Standplatz zugewiesen war.

VII. Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1.
Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung des Geschäftes.

2.
Bei Änderung der Ausmaße des Betriebes.

3.
Bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme.

4.
Bei Änderung des in der Bewerbung angegebenen Sortiments.

5.
Bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen die Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Marktamtes während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit.

6.
Bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.

Veranstaltung erlässt das Marktamt weitergehende Bestimmungen.

(s. § 4 Jahrmarktsatzung)

(s. § 6 Jahrmarktsatzung)

<p>7. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse.</p> <p>8. Bei der Verwendung von Einweggeschirr ohne vorherige Zustimmung des Marktamtes.</p> <p>VIII. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 22.03.2000.</p>	<p>6. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.</p>
---	--